

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. Januar 2024**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister, Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er) Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### **1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 20.12.2023. Genehmigung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 20.12.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### **Polizeiverordnungen**

Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### **2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h in Galhausen - Ortseingangs- und Ortsausgangsbeschilderung. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.04.1997.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Dorf Galhausen zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in Galhausen, die Ortsbeschilderung und somit die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h zu erweitern;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 08.08.2023;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 74 und Artikel

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119 und Artikel 135, §2;  
Beschließt einstimmig:

Den Beschluss des Stadtrates vom 28.04.1997 nachfolgend abzuändern:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Galhausen wird, wie nachfolgend aufgeführt, mittels F1a/F3a-Beschilderung festgelegt;

- in Roderstal: an der Kreuzung mit der RN62 (Metz);
- im Braunlaufweg: vor dem Haus Nr. 14, von Neidingen kommend;
- in Steinkelt: vor dem Haus Nr. 45, von der Klosterstraße kommend.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen werden ordnungsgemäß mittels der Beschilderung F1a/F3a materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

3. Wegeunterhalt 2024. Genehmigung des Projektes mit der Liste der zu unterhaltenden Wegeteilstücke und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 19.01.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf etwa 250.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2024 eingetragen sind;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 16.01.2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahr 2024 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 250.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 421/140-06 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen

Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Energetische Sanierung des "Haus Huppertz". Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zur Erstellung des Projektes. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 22.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 124001/724-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Dienstleistungsvertrag im Hinblick auf die Erstellung des Projektes zur energetischen Sanierung des Hauses Bahnhofstraße, 21 ("Haus Huppertz", ehemals "Haus Schons").

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 22.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 124001/724-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Erneuerung der Kunstrasenplätze der Fußballinfrastruktur in Sankt Vith. Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zur Erstellung des Projektes. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11,

Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 19.01.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 764/725-54 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Dienstleistungsvertrag im Hinblick auf die Erstellung des Projektes zur Erneuerung der Kunstrasenplätze der Fußballinfrastruktur in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 764/725-54 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Gewöhnliche Forstarbeiten 2024. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2024 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 18.12.2023 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten (inklusive der subventionierten Pflanzungen durch die Wallonische Region im Rahmen des Projektes "forêts résilientes") in Höhe von 234.198,00 € (Arbeiten in Eigenregie: 135.000,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten: 99.198,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 19.01.2024;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 234.198,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2024 zu genehmigen.

Artikel 2: Abschrift des vorliegenden Beschlusses geht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

7. Rathaus. Ankauf eines neuen Zentralrechners. Genehmigung des Ankaufs und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass der Softwaresupport des Betriebssystems für den im Jahr 2016 angekauften Zentralrechner (Server) seit Oktober 2023 eingestellt worden ist;

In Erwägung dessen, dass außerdem kein Unterhaltsvertrag mehr für die materiellen Komponenten besteht;

In Erwägung dessen, dass die Systemstabilität einem deutlich erhöhten Risiko (Cyberangriffe, Datenverlust und Systemausfälle) ausgesetzt ist, und dass eine Neuanschaffung

dringend empfohlen wird;

In Erwägung dessen, dass Informatikmaterial nach 5 Jahren als amortisiert gilt gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L-1315-1 des Kodexes für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 104001/742-53 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen Zentralrechners für die Stadtverwaltung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 104001/742-53 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

## **Immobilienangelegenheiten**

Herr SCHLABERTZ Jürgen, Ratsmitglied, verlässt aufgrund von Artikel 26, §1 1. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den folgenden Punkt teil.

### 8. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus in Lommersweiler in Bezug auf eine Bodenreliefveränderung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich für die Gemeinde Sankt Vith die Gelegenheit ergibt, überschüssigen Erdaushub zu entsorgen;

In Erwägung dessen, dass die so entstehende Bodenreliefveränderung im Rahmen der durch die Kirchenfabrik Sankt Willibrordus in Lommersweiler beantragte Baugenehmigung einbezogen worden ist;

Aufgrund dessen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der betreffenden Parzellen, Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur N, Nummer 251D und 300M über die Modalitäten der Anfüllung und der Höhe der seitens der Gemeinde Sankt Vith zu entrichtenden Entschädigung getroffen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer solchen Vereinbarung;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses des Eigentümers;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 24.01.2024 den Entwurf zur Kenntnis genommen hat;  
Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;  
Aufgrund des aktuellen Beschlusses der wallonischen Region in Bezug auf die Erden;  
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Eigentümer der Parzellen, der Kirchenfabrik Sankt-Willibrord in Lommersweiler, Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur N, Nummer 251D und 300M über die Modalitäten der Anfüllung und der Höhe der seitens der Gemeinde Sankt Vith zu entrichtenden Entschädigung wird genehmigt.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Artikel 3: Die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung ergibt sich anhand des topografischen Aufmaßes nach Beendigung der Anfüllung und wird alsdann in den Haushaltsplan, beziehungsweise in eine Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden.

Herr SCHLABERTZ Jürgen, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

9. Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten WEIGERT-WEIBEL in der John-Cockerill-Straße, 4780 Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute WEIGERT-WEIBEL vom 23.10.2023;

In Anbetracht des Vermessungsplans, welcher am 17.11.2023 durch den Dienst der Gemeindeverwaltung vermessen und gezeichnet wurde und durch den Landmesser Guido FAYMONVILLE unterzeichnet wurde, laut welchem das Trennstück, welches als Los 1 bezeichnet wird, eine Fläche von 210 m<sup>2</sup> aufweist, das Trennstück, welches als Los 2 bezeichnet wird, eine Fläche von 158 m<sup>2</sup> aufweist und das Trennstück, welches als Los 3 bezeichnet wird, eine Fläche von 368 m<sup>2</sup> aufweist;

In Anbetracht des beiliegenden Lageplans;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Wertgutachtens des Notars Raphaël HERBRAND vom 21.09.2023 sowie des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.09.2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht des Sektorenplans, laut welchem sich die vorgenannten Trennstücke, teils im gemischten Gewerbegebiet und teils im Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter befinden;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 25.01.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das Trennstück mit der reservierten Katasterbezeichnung Gemarkung 1, Flur F, Nummer 169B6 mit einer Fläche von 210 m<sup>2</sup>, so wie dieses auf dem Vermessungsplan, welcher am 17.11.2023 durch den Dienst der Gemeindeverwaltung vermessen und gezeichnet wurde und durch den Landmesser Guido FAYMONVILLE unterzeichnet wurde, als Los 1 bezeichnet ist und mit gelber Farbe markiert ist sowie das Trennstück mit der reservierten Katasterbezeichnung Gemarkung 1, Flur F, Nummer 169C6 mit einer Fläche von 158 m<sup>2</sup>, so wie dieses auf dem vorgenannten Vermessungsplan als Los 2 bezeichnet ist und mit roter Farbe markiert ist, Eigentum der Gemeinde Sankt Vith an die Eheleute WEIGERT-WEIBEL, zusammen wohnhaft in 4780 Sankt Vith, John-Cockerill-Straße 21, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug das Trennstück mit der reservierten Katasterbezeichnung Gemarkung 1, Flur F, Nummer 169D6 mit einer Fläche von 368 m<sup>2</sup>, so

wie dieses auf dem vorgenannten Vermessungsplan als Los 3 bezeichnet ist und mit blauer Farbe markiert ist, Eigentum der vorgenannten Eheleute WEIGERT-WEIBEL.

Der Wert der Trennstücke beträgt 70,00 €/m<sup>2</sup>; die zu tauschenden Flächen sind gleichwertig und somit erfolgt der Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die vorgenannten Trennstücke hypothekarisch belastet sind. Die Löschung von eventuellen Hypothekenkosten sowie die anfallenden Aktkosten der Immobilientransaktion sind zu Lasten der Eheleute WEIGERT-WEIBEL.

Artikel 3: Alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten sind zu Lasten der Eheleute WEIGERT-WEIBEL.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

## Verschiedenes

### 10. Interkommunale ORES Assets - Verlängerung der Mitgliedschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung vom 22. Juni 2017 die Verlängerung der satzungsgemäßen Laufzeit der Interkommunalen bis zum Jahr 2045 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass diese Verlängerung in Übereinstimmung mit Artikel L-1523-4 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung als verantwortungsvolle Führung (Good Governance) betrachtet wird, um ORES Assets und ihren Gesellschaftern, darunter die Finanzierungsinterkommunalen, zu ermöglichen, die Finanzierung ihrer Investitionen zu gewährleisten und darüber hinaus den 2.300 Mitarbeitern der Gesellschaft eine langfristige berufliche Perspektive zu bieten;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde Sankt Vith zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht über die Verlängerung ihrer Mitgliedschaft in dieser Interkommunalen geäußert hatte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen, die bis 2045 verlängert wurde, in vollem Umfang wahrnehmen möchte;

Aufgrund dessen, dass das Mandat von ORES Assets in seiner Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Juni 2022 sowie auf Vorschlag der Gemeinde Sankt Vith für einen Zeitraum von 20 Jahren auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith erneuert wurde;

In Erwägung dessen, dass für die Gemeinde Sankt Vith, in Anbetracht dieser beiden Fristen, der Zeitpunkt gekommen ist, ihr Vertrauen in die Professionalität und das Verantwortungsbewusstsein des Personals von ORES zu erneuern;

In Erwägung dessen, dass es zweckdienlich ist, dass sich die Gemeinde Sankt Vith zur Verlängerung ihrer Mitgliedschaft in der Interkommunalen ORES Assets, im Einklang mit deren Laufzeit bis 2045 und im Hinblick auf die Erneuerung des Mandats, äußert;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen ORES Assets bis zum Jahr 2045 zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die vorerwähnte Interkommunale.

### 11. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, Absatz 1, 2. und Artikel 90, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf zirka 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Anregung, dass nach Möglichkeit lokale Anbieter in die Auftragsvergabe einbezogen werden;

Beschließt mit 18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf zirka 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 722/741-98 eingetragen.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

## **Finanzen**

12. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Lokalsektion Sankt Vith/Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes für die Erweiterung einer bestehenden Fotovoltaikanlage auf dem Dach des "Rotkreuzhauses" in der Aachener Straße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Belgischen Roten Kreuzes, Lokalsektion Sankt Vith/Burg-Reuland auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für die Erweiterung einer bestehenden Fotovoltaikanlage auf dem Dach des "Rotkreuzhauses" in der Aachener Straße in Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass das Belgische Rote Kreuz keine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) ist, sondern eine gemeinnützige Stiftung, und somit nicht in die vom Stadtrat am 31. Mai 2023 festgelegte Regelung über die Bezuschussung für eine Installation einer Fotovoltaikanlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden, fällt;

Aufgrund dessen, dass für die Erweiterung der bestehenden Fotovoltaikanlage eine Rechnung in Höhe von 11.190,00 € und dem diesbezüglichen Zahlungsbeleg vorliegt;

Aufgrund dessen, dass 7,65 Kilowatt-Peak zusätzlich installiert wurden und in Anlehnung obenerwähnter Regelung ein Sonderzuschuss in Höhe von 1.912,50 € ( $7,65 \times$

250,00 €) gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 879/522-53 ein Betrag in Höhe von 1.912,50 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Belgischen Roten Kreuz, Lokalsektion Sankt Vith/Burg-Reuland, ein Sonderzuschuss für die Erweiterung einer bestehenden Fotovoltaikanlage auf dem Dach des "Rotkreuzhauses" in der Aachener Straße in Sankt Vith in Höhe von 1.912,50 € zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung.

Artikel 2: Die Auszahlung des Sonderzuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 1 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das Belgische Rote Kreuz, Lokalsektion Sankt Vith/Burg-Reuland und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr GILSON Roland, Schöffe, verlässt aufgrund von Artikel 26, §1 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den folgenden Punkt teil.

### 13. DABEI (VoG) - Antrag auf Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus in der Friedensstraße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. Mai 2023 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für eine Installation einer Fotovoltaikanlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der VoG DABEI auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus in der Friedensstraße in Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass eine Rechnung in Höhe von 18.998,49 € und der diesbezügliche Zahlungsbeleg vorliegen;

Aufgrund dessen, dass 37,31 Kilowatt-Peak installiert wurden und somit die Prämie mit dem Höchstbetrag in Höhe von 2.500,00 € gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass der VoG DABEI noch kein Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage gewährt wurde;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 879002/522-52 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG DABEI eine Prämie für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus in der Friedensstraße in Sankt Vith in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 1 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG DABEI und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr GILSON Roland, Schöffe, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

14. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2024 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.891.700,00 €	2.869.460,00 €
Abhebung zugunsten des außergewöhnlichen Dienstes:		755.000,00 €
Kassenstand 30.12.2023:	749.992,19 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2024:		17.232,19 €
Total ordentlicher Dienst:	3.641.692,19 €	3.641.692,19 €
außerordentlicher Dienst:	892.000,00 €	892.000,00 €
Total außerordentlicher Dienst:	892.000,00 €	892.000,00 €

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

**Fragen**

15. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN:

An der Umgehungsstraße zur Skihütte hin, oberhalb von ORES ist rechts unten tiefergelegt ein Arbeitsplatz angelegt worden. Die Fahrbahn ist hier stark verschmutzt - ist das alles rechtens?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."